

# G e s e z,

betreffend die Befoldung der Geistlichen vom 4. Januar 1890.

---

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

## § 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen der Landeskirche im Fürstenthum Reuß j. L. soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens jährlich 1800 Mark betragen.

## § 2.

Jedem Geistlichen sind bei tadelloser Führung und Berufserfüllung jährlich nach fünfjähriger Dienstzeit 250 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 500 Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 750 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 1000 Mark, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit 1250 Mark über das in § 1 festgesetzte Mindesteinkommen als Alterszulage zu gewähren.

Der Anspruch auf Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Ablehnung einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als er durch Ausnahme der letzteren ausgeglichen sein würde.

## § 3.

Die Dienstzeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu berechnen; hat aber der Geistliche vorher über 3 Jahre als geistlicher Vikar, als Hilfsgeistlicher oder als definitiv angestellter Lehrer an einer öffentlichen Schule amtirt, so ist die über 3 Jahre hinausgehende Zeit mit in Anrechnung zu bringen.

## § 4.

Die Vergütungen für besondere, mit dem geistlichen Amte an sich nicht zusammenhängende Funktionen (z. B. für die Distrikts-Schulinspektion) bleiben bei Feststellung des Amtseinkommens außer Anseh, wogegen die für weggefallene besondere